

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N^o 66.

Mittwoch, den 23. August.

1854.

Bekanntmachung

des Ministeriums des Innern.

Nachdem von der Königlich Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden, wegen des auf den 31. Januar 1855 anstehenden letzten Präklusivtermins für den Umtausch der Königlich Preussischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 folgende Bekanntmachung:

„In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preussischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Dranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungshauptkassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusiver Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preussische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden. Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.“

erlassen worden ist, so wird solche, dem geschehenen Antrage zufolge, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diese Bekanntmachung ist auf Grund § 21 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Presse vom 14. März 1851 in den dort genannten Blättern abzudrucken.

Dresden, den 5. August 1854.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Kohlschütter.

Demuth.

Bekanntmachung.

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß an feuergefährlichen Orten, z. B. bei den hiesigen Leichengasscheunen nicht allein ungescheut Taback geraucht, sondern auch Gebrauch von Streich-

Rechts-
r deren

Person
eines

unter-
indigen

finden,
an für
n sind.
Mittags

dessen

rn in
- und
nd 83
Felder
assende

hr in
Sub-
d daß
as ge-
uf

entars
asthof